



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Gesetzesvorschlag des Landes
Baden-Württemberg eines Gesetzes zur
Reform des Kostenfestsetzungsverfahrens und des
Vergütungsfestsetzungsverfahrens

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Rechtsausschuss des Bundesrates
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JurBüro

August 2007
BRAK-Stellungnahme-Nr. 32/2007
Im Internet unter www.brak.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 Regional-kammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 145.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland.

Zum Vorschlag des Landes Baden-Württemberg eines Gesetzes zur Reform des Kostenfestsetzungsverfahrens und des Vergütungsverfahrens festsetzungsverfahrens nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

Insgesamt wird der Gesetzgebungsvorschlag **abgelehnt**. Er führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der obsiegenden Partei, zu einem beachtlichen Mehraufwand für die Anwaltschaft, für die sie in der Regel keine zusätzliche Vergütung erlangen kann sowie zu einer Verzögerung der Titulierung des Kostenerstattungsanspruches.

Im Einzelnen:

I. Reform des Kostenfestsetzungsverfahrens

1. Die vorgeschlagene Regelung, die im Ergebnis darauf hinaus läuft, dass der Schaffung eines vollstreckbaren Titels der Versuch einer außergerichtlichen Eintreibung der Kosten vorangestellt wird, stellt eine **finanzielle Mehrbelastung der Partei** dar. Diese finanzielle Mehrbelastung wirkt sich insbesondere dann aus, wenn sich im weiteren Verlauf zeigen sollte, dass die erstattungspflichtige Partei nicht in der Lage ist, die eigentlich festgesetzten Kosten zu befriedigen. Die obsiegende Partei muss daher neben dem Verlust der Hauptforderung auch noch hinnehmen, dass sie die Kosten des Verfahrens und die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens zu tragen hat.

Es trifft nicht zu, dass das Kostenfestsetzungsverfahren derzeit kostenlos angeboten wird. Das Kostenfestsetzungsverfahren gehört zum Verfahren des ersten Rechtszugs. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs muss jede klagende Partei drei Gerichtsgebühren im Voraus einzahlen. Diese Gerichtsgebühren decken auch die Durchführung des Kostenfestsetzungsverfahrens ab.

Die in § 104a des Entwurfs vorgesehene Billigkeitsregelung zur Frage, wer die Verfahrenskosten des Kostenfestsetzungsverfahrens zu tragen hat, widerspricht im Übrigen § 91 ZPO. Der Grundsatz, dass die unterliegende Partei nach § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, wird durch die Festsetzung nach billigem Ermessen für das Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahren durchbrochen. Darüber hinaus ist nicht klar, woran sich das billige Ermessen orientieren soll.

2. Weiterhin ist zu befürchten, dass die Erforderlichkeit einer außergerichtlichen Zahlungsaufforderung zu einer **nicht hinnehmbaren Verzögerung des Kostenerstattungsanspruches** führen wird.

Hierbei ist aus der Praxis Folgendes zu berichten:

Es mag sicherlich Fälle geben, in denen es zwei „redlichen Parteien“ darum geht, eine offene Frage, sei es in tatsächlicher Hinsicht, sei es in rechtlicher Hinsicht, unter Zuhilfenahme des Gerichts zu klären. Die „redliche“ Partei wird bei entsprechend verantwortungsvoller anwaltlicher Vertretung auch einer vom Anwalt der obsiegenden Partei ermittelten und vom eigenen Anwalt geprüften Kostenerstattungspflicht nachkommen. Derartige Fälle sind aber in der täglichen Praxis eher eine Ausnahme.

Im anwaltlichen „Tagesgeschäft“ ist es vielmehr die Regel, dass auch berechnete Ansprüche nur im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt werden. Gegen eine Vielzahl von Forderungen, insbesondere in der Größenordnung bis 2.500 Euro, werden erhebliche Einwendungen nicht vorgebracht. Ihre Bearbeitung erfolgt nur deshalb im streitigen Verfahren, weil der Zahlungspflichtige/Beklagte die Vorschriften der ZPO ausnutzt, um Zeit zu gewinnen. Gemeint sind an dieser Stelle nicht nur die Verfahren, die durch Versäumnisurteil entschieden werden, sondern auch Verfahren, welche zwar formell als Streitige Verfahren zu bezeichnen sind, bei denen aber die vorgebrachten Einwendungen keinerlei Substanz haben.

Es ist zu erwarten, dass dieses Verhaltensmuster auf die zu erstattenden Kosten übertragen wird, sollte das Kostenfestsetzungsverfahren wie vorgeschlagen reformiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass **Verzögerungen durch unberechtigte Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung** eintreten. Andererseits ist zusätzlich zu den heute bereits eingebrachten Einwendungen gegen die Kostenberechnung mit **formellen Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens** zu rechnen.

Dies wird nicht nur zu einer erheblichen **zeitlichen Verzögerung**, sondern auch zu einer **Mehrbelastung für die Rechtspfleger** führen. Aus diesem Grund wird die Annahme, die vorgesehenen Änderungen ließen einen erheblichen Rückgang der Verfahrenszahlen erwarten, nicht geteilt.

Erhebliche Zweifel an dem prognostizierten Rückgang der Verfahrenszahlen sind auch deshalb angebracht, weil die meisten Verfahren nicht mit einem vollständigen Obsiegen einer Partei enden. Dies führt dazu, dass der obsiegenden Partei nur ein quotaler Kostenerstattungsanspruch erwächst. Ist dies aber der Fall, bedarf es notwendiger Weise der Einschaltung der Gerichte, um die Gerichtskosten in die Quotierung mit einbeziehen zu können und damit den Erstattungsanspruch korrekt zu berechnen. Selbst wenn man also die Reform umsetzte, werden die Gerichte doch in einer Vielzahl von Fällen auch noch nach dem Abschluss eines Vergleiches oder der Verkündung eines Urteils mit ihnen befasst werden. Es trifft somit nicht zu, dass in vielen Verfahren die Höhe des Kostenerstattungsanspruchs zwischen den Parteien unstreitig und deshalb eine einvernehmliche Regelung zulässig sei.

3. Die vorgesehene Änderung, insbesondere die vorgesehene Glaubhaftmachung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, führt zu einem **erhöhten Aufwand bei den Parteien und bei Gericht**.

a) Der Zugang der Zahlungsaufforderung dürfte in der Regel nur durch ein mit Kosten verbundenes Einschreiben mit Rückschein glaubhaft gemacht werden können. Die Nichterfüllung des Erstattungsanspruchs wird zumindest einer Erklärung von Partei und Anwalt bedürfen, da beide potentielle Zahlungsempfän-

ger sind. Der Mehraufwand für die Parteien und deren anwaltliche Vertreter ist somit beachtlich.

b) Das Gericht muss die Zulässigkeitsvoraussetzungen prüfen und darüber hinaus eine weitere Kostengrundsentscheidung treffen, die dadurch erschwert wird, dass auf „billiges Ermessen“ abzustellen ist. Sodann muss das Gericht auch noch die Kosten des Festsetzungsverfahrens festsetzen. Dies bedeutet keineswegs eine Vereinfachung.

c) Die Belastung des Rechtsanwalts mit der Ermittlung des Erstattungsanspruchs, um das Aufforderungsschreiben korrekt fertigen zu können, ist jedenfalls nicht mehr von der bisherigen Verfahrensgebühr gedeckt. Insoweit müsste zumindest die vorgesehene Gebühr für das Kostenfestsetzungsverfahren auch auf dieses Aufforderungsschreiben ausgedehnt und eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr in den Fällen, in denen der Rechtsanwalt sowohl das Verfahren selbst als auch das Kostenfestsetzungsverfahren durchführt, ausgeschlossen werden.

Das Argument, für den Prozessanwalt sei das Kostenfestsetzungsverfahren ebenfalls von finanzieller Bedeutung, weil der eigene Mandant einen Erstattungsanspruch erwirbt und hierdurch der Rechtsanwalt in die Lage versetzt werde, möglicherweise seine offenen Gebühren vom Gegner zu erhalten, kann nicht überzeugen. Das Kostenfestsetzungsverfahren wird namens und im Auftrag des Mandanten von dem Prozessbevollmächtigten durchgeführt. Der Rechtsanwalt führt nicht im eigenen Interesse das Kostenausgleichsverfahren für den Mandanten, sondern nur und ausschließlich in dessen Interesse. Insoweit ist das Argument, dass für den Prozessanwalt für die Mühewaltung keine Gebühren anfallen dürfen oder sollen, nicht schlüssig, schon gar nicht, wenn weitere Gerichtskosten anfallen sollen.

d) Ein besonderer Mehraufwand entsteht, wenn der Erstattungsanspruch erst nach einer Gerichtskostenabrechnung berechnet werden kann. Dann muss sich das Gericht unter Umständen mehrfach mit der Sache befassen, nämlich zunächst über die Gerichtskosten abrechnen und sodann ggf. über den Kosten-

festsetzungsantrag entscheiden. Der Gläubiger des Erstattungsanspruchs erleidet in derartigen Fällen besondere finanzielle Nachteile, weil der Schuldner in der Regel erst nach der oft langwierigen Gerichtskostenabrechnung und nicht vor Ablauf der Monatsfrist in Verzug geraten dürfte und erst ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen schuldet. Der Erstattungsanspruch nach bisherigem Recht bereits ab Eingang des Kostenfestsetzungsantrags verzinslich ist.

4. Die zwangsläufige **Erstreckung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf das Festsetzungsverfahren belastet die Staatskasse**. Der unterlegene „Bedürftige“ wird häufig schon deshalb nicht zahlen, weil er hierzu nicht in der Lage ist. Für das Kostenfestsetzungsverfahren wird dann weiter Prozesskostenhilfe gewährt, selbst wenn der Erstattungsanspruch auch der Höhe nach eindeutig ist. Bei Umsetzung des Vorschlags würden somit Mehrkosten für die Staatskasse entstehen.

II. Reform des Vergütungsfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG

Hinsichtlich des Vergütungsfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG geht der Entwurf davon aus, dass es ein Privileg der Anwaltschaft sei, auf diese Weise kostengünstig einen Vollstreckungstitel gegen die eigene Partei zu erhalten. Andere Berufe, etwa Architekten und Steuerberater, hätten eine solche Möglichkeit nicht. Im Übrigen seien die Anwälte auf dieses Verfahren gar nicht angewiesen, weil sie Vorschüsse verlangen könnten.

1. Die Festsetzung nach § 11 RVG dient weniger der Entlastung der Anwaltschaft als der **Entlastung der Gerichte**. Das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG ist gegenüber dem Honorarprozess das einfachere, kostengünstigere und schnellere Verfahren, sodass, soweit ein Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG in Betracht kommt, das Rechtsschutzbedürfnis für eine Honorarklage oder ein Mahnverfahren ausscheidet (*Mayer/Kroiß* § 11 Rn. 112).

Wenn das Festsetzungsverfahren mit Kosten für den Anwalt verbunden ist, die nicht erstattet werden, kann dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es muss dann möglich sein, sofort zu klagen.

2. Die Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG betrifft nur solche Fälle, in denen die Partei keine oder nur gebührenrechtliche Einwendungen geltend macht. Es geht somit in aller Regel um einfache Festsetzungsverfahren **mit geringem gerichtlichem Aufwand**.

3. Nur dann, wenn das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG nicht mehr obligatorisch ist, sondern nur wahlweise dem Anwalt zur Verfügung gestellt wird, erscheint es akzeptabel, für dieses Verfahren Gerichtsgebühren anzusetzen. Dann müssen aber auch **Anwaltsgebühren** für dieses Verfahren geschaffen werden. Ausschließlich das Verfahren nach § 11 RVG ist von diesem Grundsatz nach § 11 Abs. 2 Satz 4 RVG ausgenommen. Es kann nicht richtig sein, dass der Rechtsanwalt Gerichtskosten bezahlen soll, gleichzeitig aber weiterhin in diesem Rahmen selbst kostenlos tätig sein soll.

Der vorgelegte Gesetzgebungsvorschlag wird daher insgesamt abgelehnt. Er ist zur Erreichung der vorgegebenen Ziele untauglich. Es besteht kein Bedarf, die bisherige gesetzliche Regelung, die dem rechtsuchenden Bürger ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Erlangung eines Kostenerstattungstitels bietet, zu ändern.

* * *